



## AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

### INHALTSÜBERSICHT

1. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Robert Schumann Hochschule zum Dr. phil. vom 24. Oktober 2012
2. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild in der Fassung vom 7. November 2018 und 21. November 2018 (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung)
3. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 10. Juli 2019 (Master-Eignungsprüfungsordnung)
4. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nach Abschluss eines künstlerischen Studiengangs vom 6. Februar 2013.

## **Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Robert Schumann Hochschule zum Dr. phil. vom 24. Oktober 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 95) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – sowie des § 15 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Promotionsordnung der Robert Schumann Hochschule zum Dr. phil. vom 24. Oktober 2012 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 56 vom 05.11.2012) wird wie folgt geändert:

- 1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:  
„Promotionsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zum Dr. phil. in der Fassung vom 6. November 2019“.
- 2) **§ 1 Abs. 1 passim** erfolgt durchgehend folgende Ersetzung:  
Der Begriff „Robert Schumann Hochschule“ wird durchgehend ersetzt durch „Robert Schumann Hochschule Düsseldorf“.
- 3) **§ 3** wird **Absatz 2** gestrichen.  
Die Zählung des nachfolgenden Absatzes verschiebt sich entsprechend.
- 4) **§ 4** wird als neuer **Absatz 1** ergänzt:  
„Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss das Promotionsfach lehren und Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf sein. Auf begründeten Antrag können auch Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach einer ersten erfolgreichen Evaluation sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die an der Hochschule zeitlich befristet (z.B. in Projekten) tätig sind, als Betreuerin bzw. Betreuer einer Promotion bestellt werden. Zur Betreuerin bzw. zum Betreuer einer Promotion kann nur zugelassen werden, wer in dem Promotionsfach habilitiert wurde oder das Promotionsfach als Lehrgebiet vertritt. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss“.

Die Zählung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

- 5) **§ 4 Absatz 2** erfolgt folgende Ersetzung:  
Der Passus „der Professorin bzw. dem Professor“ wird ersetzt durch „der Betreuerin bzw. dem Betreuer“.
- 6) **§ 4 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1** wird wie folgt neu gefasst:  
„Ein 3–5-seitiges Exposé, das mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer besprochen und von dieser bzw. diesem durch schriftlich niedergelegte Zustimmung zur Betreuung angenommen wurde“.
- 7) **§ 7 Absatz 1 Halbsatz 1** wird wie folgt neu gefasst:  
„Mit der Zulassung bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses für die Dissertation zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter: als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter der Dissertation die Betreuerin bzw. den Betreuer der Doktorandin bzw. des Doktoranden“.
- 8) **§ 9** wird die Zählung der Absätze korrigiert.
- 9) **§ 9 Absatz 4 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:  
„Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter bewertet die Leistung mit einer Note nach Absatz 2“.
- 10) **§ 9 Absatz 5 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:  
„Über diese Auslegung informiert die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Professorinnen und Professoren der Robert Schumann Hochschule in geeigneter Form und benennt dabei Ort, Datum und Zeit für die Möglichkeit zur Einsichtnahme“.
- 11) **§ 9 Absatz 7** erfolgt folgende Ersetzung:  
Der Passus „der Bewerberin bzw. dem Bewerber“ wird ersetzt durch „der Doktorandin bzw. dem Doktoranden“.
- 12) **§ 10 Absatz 1 Satz 2** erfolgt folgende Ersetzung:  
Der Begriff „Promotionsarbeit“ wird ersetzt durch „Dissertation“.
- 13) **§ 10 Absatz 5 Nr. a** erfolgen folgende Ersetzungen:  
Der Begriff „Promotionsarbeit“ wird ersetzt durch „Dissertation“.  
Die Begriffe „Promovending“ und „Promovend“ werden ersetzt durch „Doktorandin“ und „Doktorand“.

- 14) **§ 10 Absatz 5 Nr. b** erfolgen folgende Ersetzungen:

Die Begriffe „Promovendin“ und „Promovend“ werden ersetzt durch „Doktorandin“ und „Doktorand“.

- 15) **§ 11 Absatz 3** erfolgen folgende Ersetzungen:

Die Begriffe „Promovendin“ und „Promovend“ werden ersetzt durch „Doktorandin“ und „Doktorand“.

- 16) **§ 11 Absatz 4** wird **Satz 4** gestrichen.

- 17) **§ 12 Absatz 1 Satz 3** erfolgt folgende Ersetzung:

Der Begriff „Abhandlung“ wird ersetzt durch „Publikation“.

- 18) **§ 12 Absatz 2 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Diese bzw. dieser achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell bei der Annahme der Arbeit in allen beteiligten Gutachten gemachten Änderungsaufgaben erfolgt und erteilt bei Vorlage der zur Publikation vorgesehenen Fassung das Imprimatur“.

- 19) **§ 15 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entscheidung über die Rücknahme oder Entziehung des Doktorgrades obliegt dem Senat der Robert Schumann Hochschule“.

- 20) Der **Ausfertigungsvermerk** wird um folgenden Satz ergänzt:

„Zuletzt geändert auf Beschluss des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2019.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2019.

Düsseldorf, den 21. November 2019

Der Stellvertretende Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Professor Dr. Dr. Volker Kalisch

**Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild in der Fassung vom 7. November 2018 und 21. November 2018 (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 95) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – sowie des § 15 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild in der Fassung vom 7. November 2018 und 21. November 2018 (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung) (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 89 vom 27.11.2018) wird wie folgt geändert:

- 1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild in der Fassung vom 13. November 2019 und 20. November 2019 (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung)“.

- 2) **§ 3 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag bis spätestens zum 1. März (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus“.

- 3) **§ 14** wird **Absatz 1** gestrichen.

Die Zählung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

- 4) **§ 14 Absatz 1 (neu)** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Begabung (Prüfungsabschnitt 1) ist jeweils zum nächsten Eignungsprüfungstermin möglich.“

- 5) Der **Ausfertigungsvermerk Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 20. November 2019 sowie des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule vom 13. November 2019“.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 20. November 2019 sowie des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule vom 13. November 2019.

Düsseldorf, den 21. November 2019

Der Stellvertretende Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Professor Dr. Dr. Volker Kalisch

**Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 10. Juli 2019 (Master-Eignungsprüfungsordnung)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 95) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – sowie des § 15 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 10. Juli 2019 (Master-Eignungsprüfungsordnung) (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 81 vom 19.07.2018) wird wie folgt geändert:

1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 13. November 2019 und 20. November 2019 (Master-Eignungsprüfungsordnung)“.

2) **§ 3 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag bis spätestens zum 1. März für das Wintersemester und zum 31. Oktober für das Sommersemester (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus“.

3) **§ 10** wird **Absatz 1** gestrichen.

Die Zählung des nachfolgenden Absatzes verschiebt sich entsprechend.

4) **§ 10 Absatz 1 (neu)** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wiederholung einer nicht bestandenen Feststellungsprüfung ist jeweils zum nächsten Eignungsprüfungstermin möglich.“

5) Der **Ausfertigungsvermerk Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Musik vom 20. November 2019 sowie des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 13. November 2019“.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 20. November 2019 sowie des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule vom 13. November 2019.

Düsseldorf, den 21. November 2019

Der Stellvertretende Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Professor Dr. Dr. Volker Kalisch

**Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nach Abschluss eines künstlerischen Studiengangs vom 6. Februar 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 95) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – sowie des § 15 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nach Abschluss eines künstlerischen Studiengangs vom 6. Februar 2013 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 60 vom 27.05.2013) wird wie folgt geändert:

- 1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nach Abschluss eines künstlerischen Studiengangs in der Fassung vom 13. November 2019 und 20. November 2019 (Master-Eignungsprüfungsordnung)“.

- 2) **§ 3 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag und den Nachweis der entrichteten Eignungsprüfungsgebühr in Form eines Kontoauszuges oder eines Bareinzahlungsbeleges bis spätestens zum 1. März für das Wintersemester und zum 31. Oktober für das Sommersemester (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus“.

- 3) **§ 7 Absatz 5 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Feststellungsprüfung kann frühestens zum nächsten regulären Eignungsprüfungstermin im Folgesemester wiederholt werden“.

- 4) Der **Ausfertigungsvermerk** wird um folgenden Satz ergänzt:

„Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Musik vom 20. November 2019 sowie des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 13. November 2019“.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 20. November 2019 sowie des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule vom 13. November 2019.

Düsseldorf, den 21. November 2019

Der Stellvertretende Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Professor Dr. Dr. Volker Kalisch